

## Modernisierung des liechtensteinischen Erbrechts

Das im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) enthaltene Erbrecht wurde in Liechtenstein mit Wirkung per 01.08.2024 einer teilweisen Revision unterzogen. Gemäss dem zu Grunde liegenden Bericht und Antrag der Regierung aus dem Jahr 2023 sollte das Erbrecht modernisiert und flexibler ausgestaltet werden, indem insbesondere Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen können. Aus diesem Grund wurde das Pflichtteilsrecht der Vorfahren aufgehoben. Daneben betreffen Änderungen insbesondere die Regelung zur Abgeltung von Pflegeleistungen während den drei letzten Lebensjahren des Erblassers, eine Anpassung der Erbunwürdigkeits- und der Enterbungsgründe sowie eine Anpassung gewisser Verjährungsfristen. Ebenfalls neu geregelt wurde die Behandlung von Zuwendungen, welche der Erblasser zu Lebzeiten getätigt hat. Das Thema der Unternehmensnachfolge sei in Liechtenstein demgegenüber gemäss Darstellung der Regierung bereits im Rahmen einer früheren Revision aufgenommen worden, sodass hier keinerlei zusätzliche bzw. neue Regelungen angezeigt seien.

Die wohl massgeblichste Anpassung ist wie erwähnt die Abschaffung des Anspruchs auf einen Pflichtteil von Vorfahren, falls der Erblasser ohne eigene Nachkommen verstirbt. Hinkünftig können sich somit auch kinderlose Ehepaare gegenseitig maximal begünstigen und es sind keinerlei Pflichtteilsansprüche allenfalls noch lebender Vorfahren mehr zu berücksichtigen. Die schon bisher geltenden Pflichtteile der Nachkommen und des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners blieben demgegenüber unangetastet.

Neben dieser wesentlichsten Änderung wurden wie erwähnt weitere An-

passungen vorgenommen. Von Bedeutung können gemäss neuer Rechtslage je nach Umständen des Einzelfalls u.a. die geänderten Vorschriften betreffend Ausrichtung entsprechender Pflichtteile sein, welche neu nicht mehr völlig frei von Belastungen und Beschränkungen sein müssen. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass ein zur Abdeckung des Pflichtteils übertragenes Grundstück gegebenenfalls auch mit entsprechenden Wohn- oder Nutzniessungsrechten belastet werden kann. Sofern nach Abzug des kapitalisierten Wertes der jeweiligen Dienstbarkeit der Restwert der Liegenschaft, allenfalls unter Hinzurechnung anderer erhaltener Erbschaftswerte, den Pflichtteil abdeckt, ist damit den gesetzlichen Vorschriften betreffend Pflichtteile Genüge getan.

Eine Klarstellung erfolgte durch die gegenständliche Gesetzesrevision sodann insbesondere auch hinsichtlich Zuwendungen bzw. Schenkungen zu Lebzeiten, welche auf Verlangen eines Berechtigten grundsätzlich auf den Nachlass anzurechnen sind. Ausnahmen bestehen jedoch insbesondere bezüglich Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken sowie bezüglich Zuwendungen, deren Anrechnung testamentarisch angenommen wurde oder Zuwendungen an nicht pflichtteilsberechtigten Dritte, welche mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers ausgerichtet wurden. Ebenfalls nicht als Schenkung im Sinne dieser Anrechnungsvorschriften gilt die Einräumung einer «echten Ermessensbegünstigung». Ein gegebenenfalls anzurechnender Wert einer Zuwendung wird zum Zeitpunkt des Empfangs bestimmt und sodann gemäss Entwicklung des anwendbaren Konsumentenpreisindex auf den Todeszeitpunkt des Erblassers hochgerechnet.

Gesamthaft wurde somit das liechtensteinische Erbrecht in Teilaspekten modernisiert und flexibler ausgestaltet. Ob sich für den Einzelnen damit neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, ist im Einzelfall zu prüfen. Von einer Übernahme gewisser formeller Restriktionen, welche die österreichischen Gerichte bezüglich der dortigen Rechtslage angeordnet haben, hat der liechtensteinische Gesetzgeber erfreulicherweise bewusst Abstand genommen.



• Siebert Lampert, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte  
Attorneys at Law

**lampert & partner**

P.O. Box 1257  
Fürst-Franz-Josef-Strasse 73  
FL-9490 Vaduz  
T +423-233 45 40  
F +423-233 45 41  
lampert@lplaw.li  
www.lplaw.li